

Formalien bei der Rechnungslegung analoger Leistungen der Parodontitistherapie

Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 GOZ berechnete Leistungen unterliegen in der zahnärztlichen Liquidation gemäß § 10 Abs. 4 GOZ bestimmten Formvorschriften (vgl. „Rechnungslegung analoger Leistungen“, Zahnärztekammer Niedersachsen, Stand September 2022).

Auf Wunsch der Privaten Krankenversicherung wurden diese formalen Vorgaben im Hinblick auf die vereinbarten analogen Leistungen der Parodontitistherapie Stadium I bis III konkretisiert: Die neuen Leistungen sind in der Rechnung mit festgelegten Beschreibungen (nachstehend zur Verdeutlichung **grün** hervorgehoben) aufzuführen. Diese Forderung beruht vermutlich auf der Maschinenlesbarkeit der Rechnungen, um den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung zahnärztlicher Rechnungen in diesem Bereich zu reduzieren.

Zur Vermeidung von Rückfragen oder Korrespondenz in der Praxis sollten diese Beschreibungen wortgenau übernommen werden.

In den nachfolgenden, vollständigen Rechnungslegenden wurden diese Beschreibungen noch um die Bezeichnungen (Leistungsbeschreibungen, auch sinnerhaltend verkürzt) der zur analogen Berechnung herangezogenen Leistungen gemäß den Formvorgaben der GOZ ergänzt.

Geb.-Nr. 8000a GOZ PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation, entsprechend Nr. 8000 Klinische Funktionsanalyse

Geb.-Nr. 4030a GOZ Ausfertigung PAR-Formblatt, entsprechend Nr. 4030 Beseitigung scharfer Kanten

Geb.-Nr. 2110a GOZ Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG), entsprechend Nr. 2110 Präparation und Restauration einer Kavität mit plastischem Füllungsmaterial, mehr als dreiflächig

Geb.-Nr. 3010a GOZ Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT), einwurzeliger Zahn, entsprechend Nr. 3010 Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes

Geb.-Nr. 4138a GOZ Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT), mehrwurzeliger Zahn, entsprechend Nr. 4138 Verwendung einer Membran zur Versorgung eines Knochendefektes

Geb.-Nr. 5070a GOZ Befundevaluation (PAR), entsprechend Nr. 5070 Versorgung eines Lückengebisses mit einer Brückenspanne, einem Prothesen- oder Freiendsattel

Geb.-Nr. 4005a GOZ Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z.B. des Parodontalen Screening-Index PSI), mehr als zweimal innerhalb eines Jahres, entsprechend Nr. 4005 Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex

Geb.-Nr. 0090a GOZ Subgingivale Instrumentierung – UPT, einwurzeliger Zahn, entsprechend Nr. 0090 Intraorale Infiltrationsanästhesie

Geb.-Nr. 2197a GOZ Subgingivale Instrumentierung – UPT, mehrwurzeliger Zahn, entsprechend Nr. 2197 Adhäsive Befestigung